



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den
konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang
„Molecular and Translational Neuroscience“
vom 04.08.2014**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG am 17.07.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Molecular and Translational Neuroscience“ vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Deutsche Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 15. Juli eingegangen sein.
Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und EWR-Angehörige bewerben sich über uni-assist e.V. § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm findet Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;

- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in dem Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Biologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Pharmazeutische Biotechnologie, Physiologische Chemie, Neurobiologie, Biopsychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse; der Nachweis erfolgt durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test Punkten bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten bzw. 88 internet-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis wie z. B. dem IELTS mit mindestens 6,5 Punkten,

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber,

- a) deren Muttersprache Englisch ist oder deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. ersten Hochschulabschluss ausschließlich englisch war oder
- b) die während eines Hochschulstudiums bereits Studienleistungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht haben.

- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch

- a) den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
- b) die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studiumumfang von mindestens 140 ECTS mit der Durchschnittsnote 2,8 oder besser nachgewiesen.

- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, die nach der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt wird. Die Rangfolge bestimmt sich danach wie folgt:

Wenn ein Bachelorabschluss vorliegt, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses maßgebend. Wenn kein Bachelorabschluss vorliegt, wird die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird auf Vorschlag des Vorstandes des Neurozentrums der Universität Ulm ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Fakultätsvorstand kann sich über diesen Vorschlag hinwegsetzen. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 04.08.2014

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -